



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 1

### **Lohn- und Sozialdumping verhindern**

Mit 1. Jänner 2017 ist das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Damit wird unter anderem rechtlich sichergestellt, dass ArbeitnehmerInnen aus dem Ausland Anspruch auf die in Österreich geltenden kollektivvertraglichen Entgelte, die jeweils anfallenden Überstundenzuschläge sowie Sonderzahlungen haben. Es soll vor allem vermieden werden, dass in Folge der nach wie vor stark unterschiedlichen Lohnniveaus insbesondere zu Slowenien und Ungarn die österreichischen Betriebe durch unseriöse und unlautere Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt und heimische Arbeitsplätze gefährdet werden.

Wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, wird die österreichische Rechtslage von den ausländischen Unternehmen nach wie vor in hohem Ausmaß ignoriert. Im Rahmen einer Schwerpunktaktion der Finanzpolizei am Grenzübergang Spielfeld Ende Mai dieses Jahres wurden in mehr als der Hälfte der überprüften Fälle Verstöße gegen grundlegende Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes festgestellt.

Diese bewusste Missachtung der österreichischen Gesetzeslage ist in keiner Weise länger tolerierbar und kann nur durch eine massive Ausweitung der Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei verhindert werden. Ebenso sind die einschlägigen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass ausländische ArbeitnehmerInnen während ihrer Tätigkeit in Österreich der österreichischen Sozialversicherungspflicht unterliegen und daher die Beiträge auf Basis der in Österreich zustehenden Entgelte eingehoben werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, die **Planstellen für die Finanzpolizei in der Steiermark auf mindestens 100 zu erhöhen** und dafür zu sorgen, dass die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend geändert werden, dass die **Sozialversicherungspflicht in Österreich gegeben ist**.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 2

### **Langzeitversicherungspension**

Für ab 1959 geborene Frauen und ab 1954 geborene Männer gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von 540 Beitragsmonaten (bei Frauen erfolgt eine schrittweise Anhebung der erforderlichen Beitragsmonate von 504 auf 540) nur noch nachstehende Versicherungsmonate:

- Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit,
- höchstens 60 Monate der Kindererziehung wenn sie sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken,
- Zeiten des Wochengeldbezuges, wenn sie sich nicht mit Kindererziehungszeiten decken,
- maximal 30 Monate des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Diese Neuregelung bewirkt eine wesentliche Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen, da erheblich weniger Arten von Versicherungsmonaten Berücksichtigung finden (z. B. keine eingekauften Schul- und Studienzeiten oder Zeiten eines Krankengeldbezuges).

Nach Ansicht der steirischen Arbeiterkammer sollten zumindest die Zeiten der Kindererziehung bzw. des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Monaten begrenzt sein, sondern im unbegrenzten Ausmaß Berücksichtigung finden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass bei der **Langzeitversicherungspension („Hackler“)** die **Zeiten der Kindererziehung sowie die des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes in unbegrenztem Ausmaß zu berücksichtigen sind.**

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 2

### **Langzeitversicherungspension**

Für ab 1959 geborene Frauen und ab 1954 geborene Männer gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von 540 Beitragsmonaten (bei Frauen erfolgt eine schrittweise Anhebung der erforderlichen Beitragsmonate von 504 auf 540) nur noch nachstehende Versicherungsmonate:

- Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit,
- höchstens 60 Monate der Kindererziehung wenn sie sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken,
- Zeiten des Wochengeldbezuges, wenn sie sich nicht mit Kindererziehungszeiten decken,
- maximal 30 Monate des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Diese Neuregelung bewirkt eine wesentliche Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen, da erheblich weniger Arten von Versicherungsmonaten Berücksichtigung finden (z. B. keine eingekauften Schul- und Studienzeiten oder Zeiten eines Krankengeldbezuges).

Nach Ansicht der steirischen Arbeiterkammer sollten zumindest die Zeiten der Kindererziehung bzw. des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Monaten begrenzt sein, sondern im unbegrenzten Ausmaß Berücksichtigung finden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass bei der **Langzeitversicherungspension („Hackler“)** die **Zeiten der Kindererziehung sowie die des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes in unbegrenztem Ausmaß zu berücksichtigen sind.**

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 4

### **Existenzsichernde Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung**

Ende Mai 2017 waren in Österreich 394.511 Personen arbeitslos oder in Schulung. Die Arbeitslosigkeit ist somit gegenüber Ende Mai des Vorjahres um rund 11.000 Personen oder 2,7 % gesunken. Trotz dieser Entwicklung bleibt die nach wie vor hohe Zahl an arbeitslosen Menschen eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Besorgniserregend ist insbesondere der Anstieg der Langzeitarbeitslosen um 4.354 auf 58.983. Neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist es von zentraler Bedeutung, die soziale Absicherung von bereits Arbeitslosen zu verbessern. BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gehören zu den am stärksten von Armut betroffenen und gefährdeten Personengruppen. Im 2. Halbjahr 2016 bezogen in Österreich 123.015 Personen Arbeitslosengeld und 164.796 Menschen Notstandshilfe. Die durchschnittliche Höhe des Arbeitslosengeldes pro Kalendertag betrug € 30,50, die der Notstandshilfe € 24,60. Ihre durchschnittlichen Leistungen lagen zumeist unter der sogenannten Armutsgefährdungsschwelle, die 2016 für einen Einpersonenhaushalt € 1.185 pro Monat (12 Mal) betrug (EU-SILC 2016). Man sieht daher deutlich, dass die Leistungen nicht existenzsichernd sind.

Immer öfter reicht das Arbeitslosengeld nicht aus, die eingegangenen familiären und wohnrechtlichen Verpflichtungen (z. B. Miete, Wohnbaurdarlehen) für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu erfüllen. Durch die Anrechnung des Partnereinkommens bei der Notstandshilfe reduziert sich deren Höhe wesentlich oder entfällt diese gänzlich. Zudem werden durch diese Regelungen indirekt Frauen benachteiligt, weil ihren Partnern in der Regel ein bezugsschädlicher Verdienst zuzurechnen ist. Nach Ansicht der Arbeiterkammer müssen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe eine armutsbekämpfende bzw. -vermeidende Existenzsicherung gewährleisten. Dies kann nur durch eine Anhebung der Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld sowie durch einen Wegfall der Partnereinkommensanrechnung bei der Notstandshilfe, aber auch durch eine jährliche Valorisierung der Leistungen sichergestellt werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, wonach

1. die **Nettoersatzrate** beim Arbeitslosengeld **von derzeit 55 auf 75 %** angehoben,
2. die **Partnereinkommensanrechnung bei der Notstandshilfe abgeschafft** wird und
3. eine **jährliche Valorisierung** der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit dem sozialversicherungsrechtlichen Aufwertungsfaktor stattfindet.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 5

### Gewaltschutzkompetenzen für Gesundheits- und Sozialberufe

Gewalt im Pflege- und Betreuungsalltag wird vielfach als typisches Berufsrisiko hingestellt. Dass dies nicht sein muss und Gewalt gegenüber Berufsangehörigen in den meisten Fällen vermieden werden kann, ist unter ExpertInnen unbestritten. Ebenso der Umstand, dass aufgetretene Gewalt ernst zu nehmen und in jedem Fall zu reflektieren ist.

Um Gewalt im Pflege- und Betreuungsalltag bestmöglich vermeiden zu können, sind neben strukturellen Maßnahmen wie ausreichendem Personaleinsatz, auch die Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten rund um das Thema Gewalt dringend geboten. In den in die Jahre gekommenen Ausbildungsverordnungen, Ausbildungs- und Studienplänen sowie Curricula ist die dafür notwendige Kompetenzvermittlung entweder noch nicht, oder noch nicht hinreichend angekommen. Es geht dabei konkret um Möglichkeiten der Gewalterkennung, der Gewaltprävention und die Kenntnis effektiver Deeskalationsstrategien.

Ein frühzeitiges Eingreifen beugt nicht nur vermeidbarem Leid und der Belastung auf Seiten der Berufsangehörigen vor, sondern macht auch finanziell Sinn. Je früher Konflikte erkannt und bereinigt werden, desto seltener und vor allem kürzer dauern Gewaltausbrüche an. Sind sie hingegen einmal eingetreten, binden sie das Personal stundenlang.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung, die Universitäten und die Fachhochschulen auf, die Ausbildungsinhalte insofern zu erweitern, als eine **Kompetenzvermittlung hinsichtlich Aggressions-, Gewalt- und Deeskalationsmanagement** niederschwellig für alle Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberufe gewährleistet ist.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**





Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 6

### ***Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes***

Der AK-Kinderbetreuungs-Atlas 2017, welcher die Kinderbetreuungssituation in der gesamten Steiermark dokumentiert, zeigt auf, dass nur in 60 der 287 steirischen Gemeinden ein Kinderbetreuungsangebot in der Form vorhanden ist, dass es beiden Elternteilen möglich ist, Vollzeit zu arbeiten. Dies führt u. a. dazu, dass mittlerweile fast jede zweite Frau in Teilzeit beschäftigt ist.

Die Gemeinden sind für das Angebot und die Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig, jedoch nicht verpflichtet, für ein entsprechendes Angebot zu sorgen. Im Rahmen eines Bund-Länder-Vertrages, der mit Ende 2017 ausläuft, wurden vom Bund für die Jahre 2014 bis 2017 insgesamt 305 Millionen Euro an Fördermittel für neue Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt. Ein großer Teil dieses Betrages wurde von den Ländern nicht in Anspruch genommen, da es aufgrund der angespannten Finanzhaushalte der Gemeinden nach wie vor eine gewisse Zurückhaltung gibt, weitere Kinderbetreuungsplätze zu errichten. Die laufenden Kosten und auch der Abgang bleiben bei den Gemeinden.

Wesentlich für die Gemeinden ist, dass der Bund, aber auch das Land sich an den laufenden Kosten beteiligen bzw. den Gemeinden mit einem besseren Betreuungsangebot mehr Mittel zur Verfügung stellen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Landesregierung wie auch die Bundesregierung auf, im Rahmen des neuen Bund-Länder-Vertrages (Art. 15a-Vereinbarung) künftig die **Gemeinden hinsichtlich des weiteren Ausbaus von Kinderbetreuungseinrichtungen besser zu unterstützen**. Insbesondere sollen die Geldmittel nicht nur für die Anschubfinanzierung (Baukosten) in Anspruch genommen werden können. Zudem ist die **langfristige Finanzierung der laufenden Kosten** der Kinderbetreuungseinrichtungen sicherzustellen.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 7

### **Pensionsversicherung Papamonat**

Mit der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) wurde für Geburten ab 1. 3. 2017 ein Familienzeitbonus in der Form eingeführt, dass Väter anlässlich der Geburt des Kindes Familienzeit für die Dauer von 28 bis 31 Tagen in Anspruch nehmen können, sofern sie zeitnahe nach der Geburt eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchten. Auf Antrag wird eine Geldleistung in Höhe von 22,60 Euro täglich bzw. ca. 700 Euro monatlich gewährt. Während der Inanspruchnahme der Familienzeit liegt ein Kranken- und Pensionsversicherungsschutz vor. Der Pensionsversicherungsschutz bezieht sich jedoch auf die Höhe des Familienzeitbonus, folglich lediglich auf höchstens 700 Euro für diesen Monat.

Wie bereits mehrfach kritisiert, ist die Höhe des Familienzeitbonus äußerst gering und führt dazu, dass es für einkommensschwache Familien äußerst schwierig ist, diesen in Anspruch zu nehmen. Dass sich die Pensionsversicherung auch nur auf diese äußerst geringe Geldleistung bezieht und nicht wie bei anderen Leistungen, wie z. B. die Altersteilzeit bzw. das Arbeitslosengeld auf das zuvor bezogene Erwerbseinkommen, ist nicht nachvollziehbar. Zudem ist auszuführen, dass mittlerweile die Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung mit einem monatlichen Betrag von € 1.776,70 bewertet werden und es hier zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung kommt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, dass Väter, welche im Anschluss an die Geburt einen Familienzeitbonus in Anspruch nehmen, in **Höhe des vorhergehenden Erwerbseinkommens** beziehungsweise **zumindest in Höhe der Kindererziehungszeiten** in der Pensionsversicherung versichert sind.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 8

### ***Kosten der Ferienbetreuung***

Die Betreuung der Kinder in den Ferien stellt für immer mehr Familien sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in Hinblick auf die eigene Lebensqualität eine große Belastung dar. Schulen bleiben in der Ferienzeit mit wenigen Ausnahmen geschlossen, würden aber räumlich die besten Voraussetzungen für eine qualitative Ferienbetreuung bieten (Turnsäle, Sprachlabors, Außenanlagen, etc.).

Basierend auf der Studie der AK zur Ferienbetreuung steirischer Kinder lässt sich Folgendes festhalten:

Fast 90 % aller Eltern benötigen Ferienbetreuung für ihre Kinder, mehr als 70 % müssen für diese Betreuungsleistungen zahlen. Die durchschnittlichen Gesamtkosten für bezahlte Ferienbetreuung pro Haushalt betragen rund € 1.000,- (Betreuungsleistungen, Ferien- und Sportcamps, Fahrtkosten, Verpflegung etc.).

Finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung benötigen fast zwei Drittel der Eltern, allerdings fühlen sich 50 % nicht ausreichend über Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten informiert. Auffallend ist, dass in über 90 % der Familien die Mutter die Hauptverantwortliche für die Ferienbetreuung ist.

Mehr als drei Viertel des hauptbetreuenden Elternteils sind in irgendeiner Form beschäftigt (Voll-, Teilzeit, geringfügig), dies stellt die Familien in puncto Zeitmanagement zusätzlich vor eine große Herausforderung.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher Bundes- und Landesregierung auf,

- **Schulen während der Sommerferienzeit zu öffnen.** LehrerInnen FreizeitpädagogInnen und StudentInnen können die Kinder betreuen. Neben Sport- und Kulturangeboten soll Nachhilfe und Förderunterricht stattfinden. Gerade Kinder aus sozial schwächeren Familien profitieren – im Sinne der Chancengerechtigkeit – von diesem kostenlosen Nachhilfeangebot,
- die **Finanzierung** der Betreuung zu gewährleisten,
- **weitere leistbare Betreuungsangebote** wie z. B. Sprach- oder Sportwochen zu schaffen bzw. für das bestehende Angebot Förderungsmöglichkeiten einzuführen.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



## ANTRAG 9

### Neuregelung der Inkassokosten

Seit Jahren ist bekannt, dass die geltende Höchstsatzverordnung für Inkassounternehmen (Inkassogebühren VO) nicht geeignet ist, KonsumentInnen vor überzogenen Inkassokosten zu schützen. Die steirische Arbeiterkammer hat bereits im Jahr 2015 Forderungen zu einer Änderung dieser Verordnung verlangt.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 vorgenommen, eine Regelung zu schaffen, die für SchuldnerInnen hinsichtlich der Inkassokosten Rechtssicherheit und Transparenz gewährleistet. Bis heute wurde dieses Vorhaben jedoch nicht umgesetzt. Dass überhöhte Inkassoforderungen nach wie vor ein drängendes Thema sind, zeigen aktuelle Beispiele aus der Konsumentenberatung:

Grundforderung 3 Euro, Inkassoforderung inkl. Mahnspesen 100 Euro

Grundforderung 53 Euro, Inkassoforderung inkl. Mahnspesen 267 Euro

Grundforderung 846 Euro, Inkassoforderung inkl. Mahnspesen 1700 Euro

In all diesen und vielen anderen Fällen ist die gesetzlich geforderte Verhältnismäßigkeit zwischen der betriebenen Forderung und den Inkassokosten nicht gegeben. Darüber hinaus haben KonsumentInnen keine Chance zu kontrollieren, ob die verrechneten Kosten gesetzlich gedeckt sind, weil die in der Verordnung angeführten Höchstbeträge, die im Jahr 1996 festgelegt wurden, nach dem Verbraucherpreisindex anzupassen sind. Die Verordnung ist durch diese „Rechenübung“ auch für KonsumentenschützerInnen kaum mehr nachvollziehbar, der sog. „mündige Konsument“ ist damit jedenfalls überfordert. Das öffnet unseriösen Inkassoforderungen Tür und Tor. Betroffene KonsumentInnen sind überdies schlechter gestellt als jene KonsumentInnen, gegen die bereits ein Exekutionstitel erwirkt wurde, weil die Existenzminimumverordnung nicht zum Tragen kommt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, sich entsprechend dem Arbeitsprogramm, dafür einzusetzen, dass die Inkassogebührenverordnung so geändert wird, dass

- die gesetzlich vorgeschriebene **Verhältnismäßigkeit zur betriebenen Forderung gewährleistet** ist und
- dass eine **Valorisierung der Inkassospesen nur nach vorheriger Veröffentlichung der Indices** erfolgen kann und,
- dass SchuldnerInnen **nicht schlechter gestellt** sind als Verpflichtete, gegen die bereits ein Exekutionstitel erwirkt wurde.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 1

### **Bekennnis zur Arbeiterkammer**

§ 120a Bundes-Verfassungsgesetz sieht berufliche Selbstverwaltungskörper – Kammern – vor. Die Republik anerkennt damit die Institution der Sozialpartner, achtet deren Autonomie und fördert den sozialpartnerschaftlichen Dialog. Für die Repräsentanz der Interessen des Großteils der ArbeitnehmerInnen des Landes sind seit 1920 – mit Unterbrechung während der nationalsozialistischen Diktatur – neun Länder-Arbeiterkammern und seit dem Arbeiterkammergesetz 1992 die Bundesarbeitskammer als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Sie sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vertreten und zu fördern.

Neben den anderen Kammern, die vielfach in der Sozialpartnerschaft verbunden sind, ist die Arbeiterkammer ein traditioneller und tragender Bestandteil des österreichischen Staates. Ihre Vertretungen werden demokratisch gewählt, sie sorgt für einen friedlichen Ausgleich der Interessen innerhalb der ArbeitnehmerInnen ebenso wie mit staatlichen Einrichtungen, anderen beruflichen Gruppen und staatstragenden politischen Kräften. Sie hat nicht nur die Interessen ihrer eigenen Mitglieder im Auge, sondern wirkt auch Gruppenegoismen entgegen und ist – bereits aufgrund des gesetzlichen Auftrages – dem Gemeinwohl verpflichtet.

Im Rahmen der genannten Grundsätze sind die Aufgaben der steirischen Arbeiterkammer mannigfaltig: Sie reichen von Gesetzesbegutachtungen, Studien und Expertisen, einem umfassenden Bildungsangebot, volks- und betriebswirtschaftlicher Unterstützung bis zu einem weitreichenden Rechtsschutz für alle Mitglieder, der Beratung und Vertretung im Arbeits-, Sozial- und Insolvenzrecht wie auch im Konsumenten- und Steuerrecht sicherstellt. Die steirische Arbeiterkammer bietet Veranstaltungen zu allen gesellschaftsrelevanten Themen und unterstützt einzelne Mitglieder mit speziellen Förderungen. Im besonderen Maße gilt ihre Unterstützung den Belegschaftsvertretungen und Gewerkschaften, mit denen sie bereits aufgrund des gesetzlich normierten Zusammenarbeitsgebotes verbunden ist.

Für die Bedeckung dieser vielfältigen Aufgaben ist eine Umlage von 0,5 % des Bruttoentgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen, die im Hinblick auf den Nutzen für die Mitglieder sehr maßvoll gestaltet ist. So bezahlen die Mitglieder durchschnittlich netto einen Betrag von weniger als 7 Euro pro Monat.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert alle im Nationalrat vertretenen politischen Parteien auf, **den Bestand der Arbeiterkammer im bisherigen rechtlichen und finanziellen Rahmen zu wahren.**

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 2

### **Rechtsanspruch auf Kinderbetreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr**

Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer zeigt auf, dass vor allem viele Frauen in ländlichen Regionen das Dienstverhältnis auflösen, da kein geeigneter Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies führt in der Folge dazu, dass Frauen nach längeren beruflichen Auszeiten schwer wieder am Arbeitsmarkt Fuß fassen. Häufig kommt es auch zu einer beruflichen Dequalifizierung. Aufgrund dieser Situation sind Frauen, vor allem im Alter, sehr häufig armutsgefährdet. Empirisch zeigt sich ein eindeutig positiver Zusammenhang zwischen der Erwerbsbeteiligung von Frauen und dem Angebot an Kinderbetreuungsplätzen.

Das so genannte Barcelona-Ziel der EU mit einer Betreuungsquote von 33 % der unter 3-Jährigen bis 2010 liegt – obwohl in der letzten Regierungsperiode zahlreiche zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen wurden – mit aktuell 19 % deutlich außer Reichweite. Auch im Österreichvergleich ist die Betreuungsquote in der Steiermark niedrig.

Zudem entsprechen die Öffnungszeiten bzw. die hohe Anzahl der Schließtage der Kinderbetreuungseinrichtungen (durchschnittlich 54 Tage im Jahr) nicht den Bedürfnissen berufstätiger Eltern. Dies hat zur Folge, dass ein Großteil der Frauen lediglich in Teilzeit arbeitet, da die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen mit einer Vollzeitanzstellung beider Elternteile nicht vereinbar sind. Der überwiegende Teil der steirischen Kinderbetreuungseinrichtungen öffnet nicht vor 7 Uhr und mehr als die Hälfte schließt bereits wieder vor 14 Uhr. Dies stellt gerade für berufstätige Eltern eine große organisatorische Herausforderung dar.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Landesregierung auf, eine Gesetzesänderung insofern zu initiieren, als ein **Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr** geschaffen wird.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 3

### **Gemeinsame Besteuerung deutscher Pensionen**

In Österreich leben rund 150.000 Menschen, die eine Pension aus Deutschland beziehen. Diese in Österreich lebenden Pensionistinnen und Pensionisten, die neben einer österreichischen Pension auch eine Rente aus Deutschland beziehen, werden seit dem Jahr 2010 mit Steuernachforderungen aus Deutschland konfrontiert. Grund dafür ist das deutsche „Alterseinkünftegesetz“, durch das ab dem Steuerjahr 2005 alle Renten in Deutschland steuerpflichtig wurden. Unter das Gesetz fallen insbesondere Renten aus öffentlichen Kassen.

Für betroffene Pensionistinnen und Pensionisten ergibt das nun folgende Situation: Aufgrund ihres Wohnsitzes in Österreich sind sie mit ihrem Gesamtweltjahreseinkommen in Österreich steuerpflichtig. Da Österreich mit Deutschland ein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, wird die deutsche Rente in Österreich nur beim sogenannten Progressionsvorbehalt berücksichtigt. Das bedeutet, dass zunächst die österreichische Pension und die deutsche Rente zusammengerechnet werden. Dann wird davon ein Durchschnittssteuersatz errechnet, mit dem das österreichische Einkommen besteuert wird. Somit bezahlt jeder, der eine zusätzliche Rente aus Deutschland bekommt, aufgrund seines höheren Gesamtweltjahreseinkommens auch mehr Steuern (höherer Durchschnittssteuersatz) für seine österreichische Pension. Durch das erwähnte Alterseinkünftegesetz kommt aber hinzu, dass diese Personen auch für die deutsche Rente in Deutschland Steuern zahlen müssen. Für viele Betroffene entsteht dadurch der Eindruck, dass sie – obwohl nicht zutreffend – doppelt besteuert werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass es ähnlich wie beim Vorliegen zweier oder mehrerer österreichischer Pensionen zu einer **gemeinsamen Besteuerung auf Basis Progressionsvorbehalt** durch die auszahlende Pensionsversicherungsanstalt in Österreich kommt und somit die **betroffenen PensionistInnenen dafür keine Steuererklärung** mehr abgeben müssen.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 4

### **Keine Patente auf Pflanzen, Tiere und seit jeher bekannte Produktionsverfahren**

Jüngst führte die Gewährung von drei Patenten an Heineken und Carlsberg, welche natürliche Mutationen bei Braugerste und deren konventionelle Kreuzungsmöglichkeiten betreffen, zu Unmut und öffentlichen Diskussionen über das Ausmaß und die Folgen von Exklusivrechten bei Nahrungsmitteln.

Das Europäische Patentamt in München (EPA) erteilte laut einer Information der Initiative „Keine Patente auf Saatgut!“ allein im Jahre 2016 170 Patente auf Pflanzen und Pflanzenzucht und nur 60 davon fallen unter die erlaubte gentechnische Veränderung im Rahmen der Biopatentrichtlinie. Und in Summe gibt es schon 3.000 Patente auf Nutzpflanzen bzw. 300 Anträge auf biologische Züchtungsverfahren warten auf ihre Prüfung. Dadurch werden Weizen, Mehl, Tomaten, Salate oder Gurken als Erfindungen der Industrie beansprucht, wobei die gegenständlichen Patentinhalte (meist Genome aber mitunter auch Verfahrensweisen bzw. Züchtungsverfahren) nicht kreiert bzw. nicht neu geschaffen, sondern lediglich genetisch entschlüsselt werden.

Eine Patentierung führt zu mannigfaltigen Problemen – von der Abhängigkeit der Landwirtschaft von Saatgutproduzenten über die Rechtsunsicherheit von Züchtern, die nicht wissen, ob und in welchem Umfang auch alte Sorten patentbefangen sind, bis hin zur Tatsache, dass bei Produkten, die auf Patenten beruhen, in aller Regel extra an den Patentinhaber zu bezahlen ist. Was dabei nicht aus den Augen verloren werden darf, ist die Tatsache, dass diese Kosten und Patentnutzungsgebühren letztendlich die Verbraucher über den Produktpreis zu tragen haben.

Gegen diese Vorgehensweise, regt sich bereits seit längerem Widerstand, zuerst in der Zivilgesellschaft (z. B. Plattform „Kein Patent auf Leben“) und jüngst auch von Seiten der Europäischen Union, weil die genetische Entschlüsselung, rechtfertigt noch lange nicht eine Patentierung von Pflanzen und Tieren. Dieses rechtliche Schlupfloch in der Anwendung des Patentrechts muss geschlossen werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, international auf ein **Verbot der Patentierung von Pflanzen, Tieren und herkömmlicher längst bekannter Produktionsweisen hinzuwirken**. Darüber hinaus sind die bestehenden internationalen Übereinkommen so zu adaptieren, dass eine derartige Patentierung sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene nicht mehr möglich ist.

Graz, am 29. Juni 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



## GEMEINSAMER ANTRAG

### ***Sorge um Entwicklung des Personalschlüssels***

Die steirische Politik hat nach Kritik seitens AK und ÖGB hinsichtlich des absolut unzureichenden Personalschlüssels in den Pflegeheimen im vergangenen Jahr dessen Erhöhung in vier Tranchen avisiert. Eine erste Erhöhung hat mit März 2016 stattgefunden. Die zweite für Februar 2017 geplante Erhöhung ist ausständig. Angekündigte Personalaufstockungen werden seitens der Träger nicht durchgeführt, mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Ebenso wurden bislang weder die sachlich dringend gebotene Differenzierung zwischen Pflegeassistenz und Fachsozialbetreuung noch eine detaillierte Nachtdienstregelung in die Personalausstattungsverordnung aufgenommen.

Die Pflegereform 2016 führt mit der Schaffung der Pflegefachassistenz nun offensichtlich zu erheblichen und allem Anschein nach auch nachteiligen Strukturveränderungen. So wurden dem Vernehmen nach Überlegungen hinsichtlich der Umgestaltung der Personalzusammensetzung in öffentlichen Krankenhäusern bekannt, die darauf abzielen, das bisherige Verhältnis zwischen gehobenen Pflegedienst und Pflegeassistenz umzudrehen. Künftig sollen auf diese Art mehr PflegefachassistentInnen und deutlich weniger diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen eingesetzt werden. Eine derartige Entwicklung konterkariert sämtliche bisherige Studien und Expertisen, die als Folge der erheblichen Arbeitsverdichtung, der Multimorbidität und der Zunahme der Komplexität in der Pflege nicht nur generell eine Erhöhung des Personaleinsatzes fordern, sondern im Speziellen auch einen höheren Anteil von diplomiertem Pflegepersonal. Die Fachassistenz kann die Diplompflege maßgeblich unterstützen, aber keinesfalls ersetzen! Eine derartige Entwicklung würde die ohnehin angespannte Personalsituation weiter verschärfen und damit auch die Versorgungsqualität gefährden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Landesregierung auf, eine Novellierung der Personalausstattungsverordnung insofern vorzunehmen, als eine **gesicherte Umsetzung der avisierten Personalanpassungen** für Pflegeheime samt Nachtdienstregelung und gesondertem Schlüssel für die Fachsozialbetreuung sichergestellt wird. Von den im stationären Krankenhausbereich angedachten **personellen Umstrukturierungen ist Abstand zu nehmen.**

*Graz, 29. Juni 2017*

*Für d. FSG  
Alexander Lechner*

*Für d. AUGE/UG  
Ursula Niediek*